



> Mieterstrom

> Kommunalstrom

> Gewerbestrom

BürgerEnergie Nord eG

⚡ Mieterstrom



⚡ Kommunalstrom



⚡ Gewerbestrom



Bürgerbeteiligung

und künftig auch Energy Sharing

BEN: Partner für erfolgreiche Projekte



Projektentwicklung +
Machbarkeitsanalyse

Investor oder
Co-Investor

Betreiber +
Kümmerer

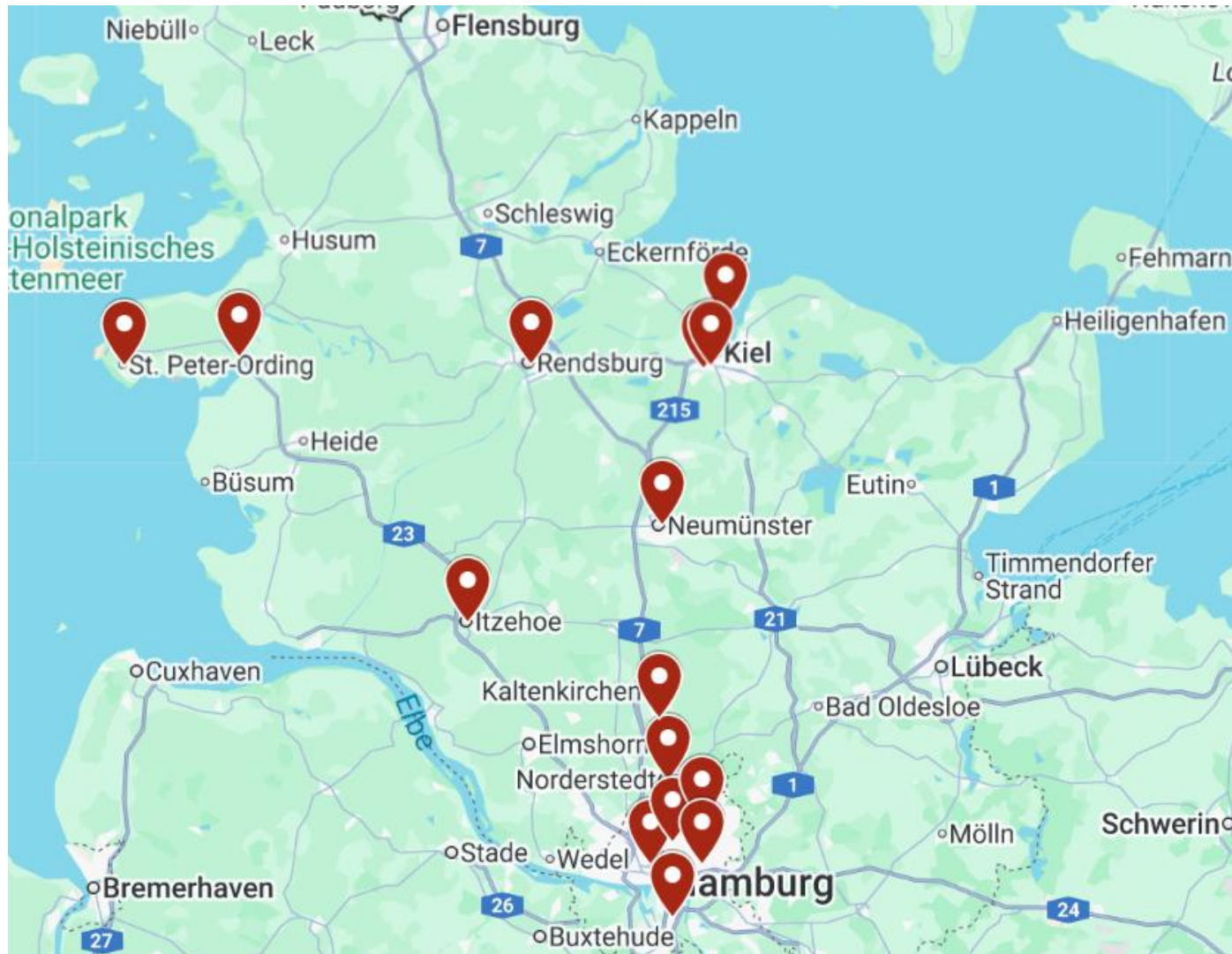
Dezentraler
Stromanbieter

Als Genossenschaft
schreiben wir natürlich
Bürgerbeteiligung groß.



*Jeder hat die Möglichkeit, sich durch Zeichnen
von Anteilen (ab €250,00) und einer Mitgliedschaft
an diesen Projekten zu beteiligen.*

Aktuelle BEN-Projekte Mieterstrom



Insgesamt hat die BEN **über 1 MWp** PV-Anlagen mit Mieterstrom **realisiert**.

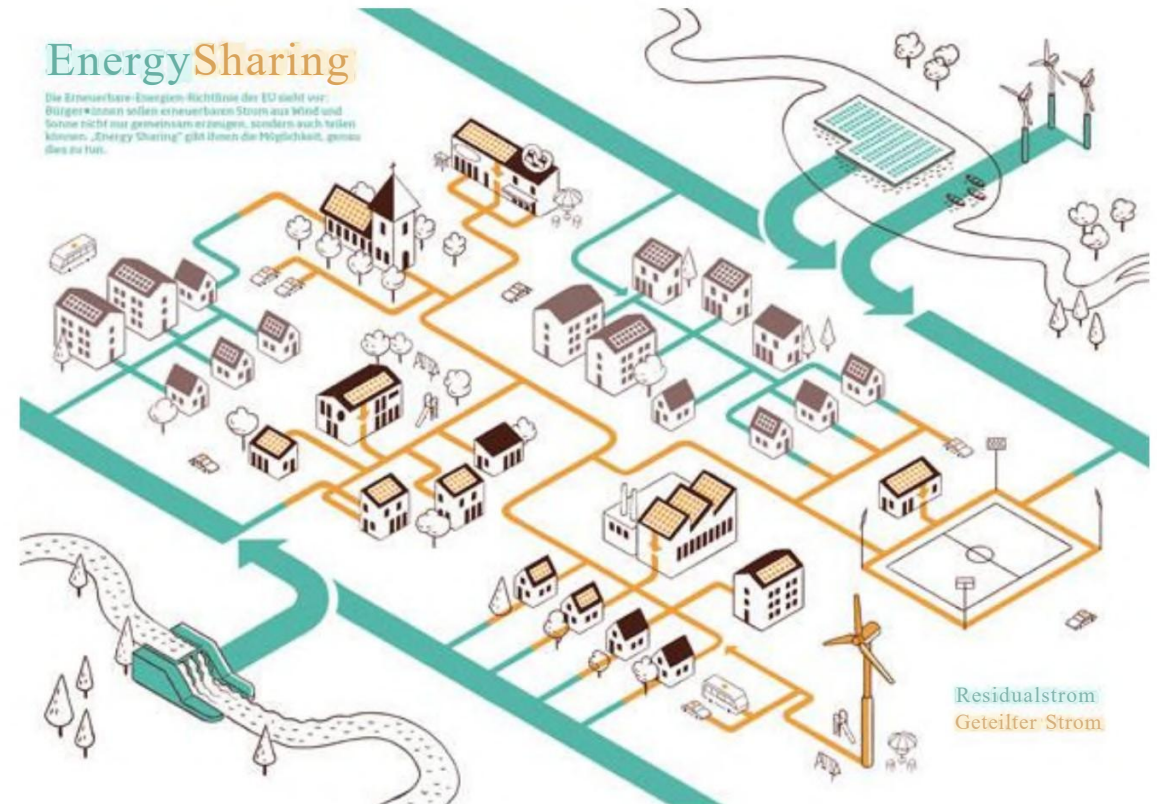
Für 2026 haben wir **Über 1 MWp** PV-Anlagen **Mit Mieterstrom in der Umsetzung**

2026 werden wir **über 1.000 Kunden** mit Bürger-/Mieterstrom **versorgen**.

Hinweis: teilweise gibt es mehrere Projekte in einer Stadt, die nicht einzeln dargestellt sind (z.B. Kiel, Hamburg, Norderstedt etc.)

GRÖßTMÖGLICHE SCHNITTMENGE ZWISCHEN ERNEUERBARER ERZEUGUNG UND REGIONALEM VERBRAUCH

- ✓ Erhöht die Akzeptanz von Erneuerbaren Energien
- ✓ Verbessert die lokale Versorgungssicherheit und verkürzt Transportwege (Nutzung bestehender Verteilnetze)
- ✓ Stellt bezahlbare Energie dort bereit, wo sie gebraucht wird
- ✓ Ideelle und finanzielle Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten bei Planung von Erneuerbaren Energie-Anlagen
- ✓ Wirkt sich positiv auf lokale Wertschöpfung aus
- ✓ KLIMASCHUTZ ist nicht verhandelbar
- ✓ Weniger Abhängigkeit von Energieimporten



Lokale Erzeugung – lokale Nutzung



Verantwortung für Deutschland

Koalitionsvertrag zwischen
CDU, CSU und SPD

21. Legislaturperiode

933 **Energiepolitik**

934 Wir wollen die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg machen. Bei der

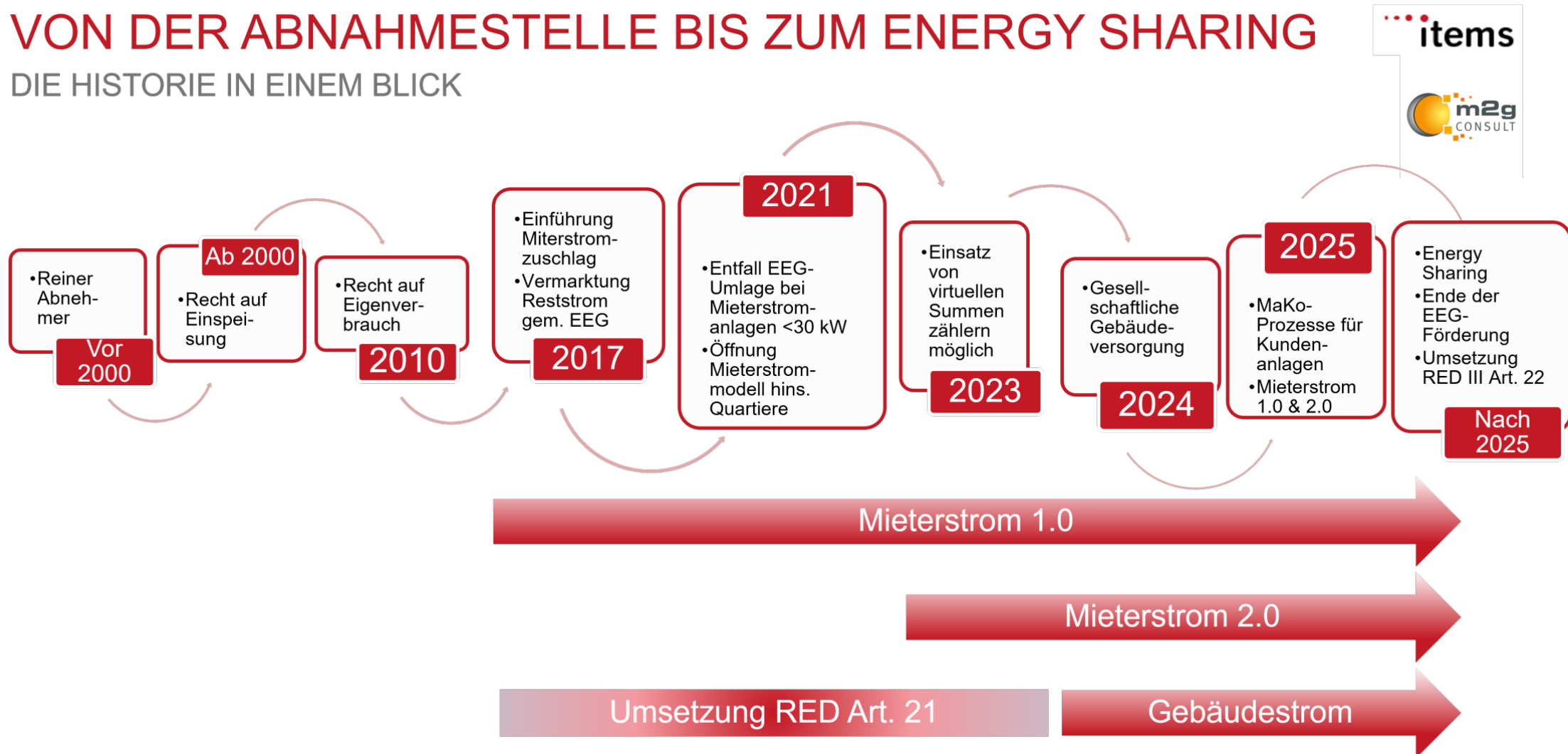
935 Energiewende machen wir Wirtschaft und Verbraucher stärker zu Mitgestaltern (unter anderem durch

936 Entbürokratisierung, Mieterstrom, Bürgerenergie und Energy Sharing). Wir wollen alle Potenziale der

Lokale Erzeugung – lokale Nutzung

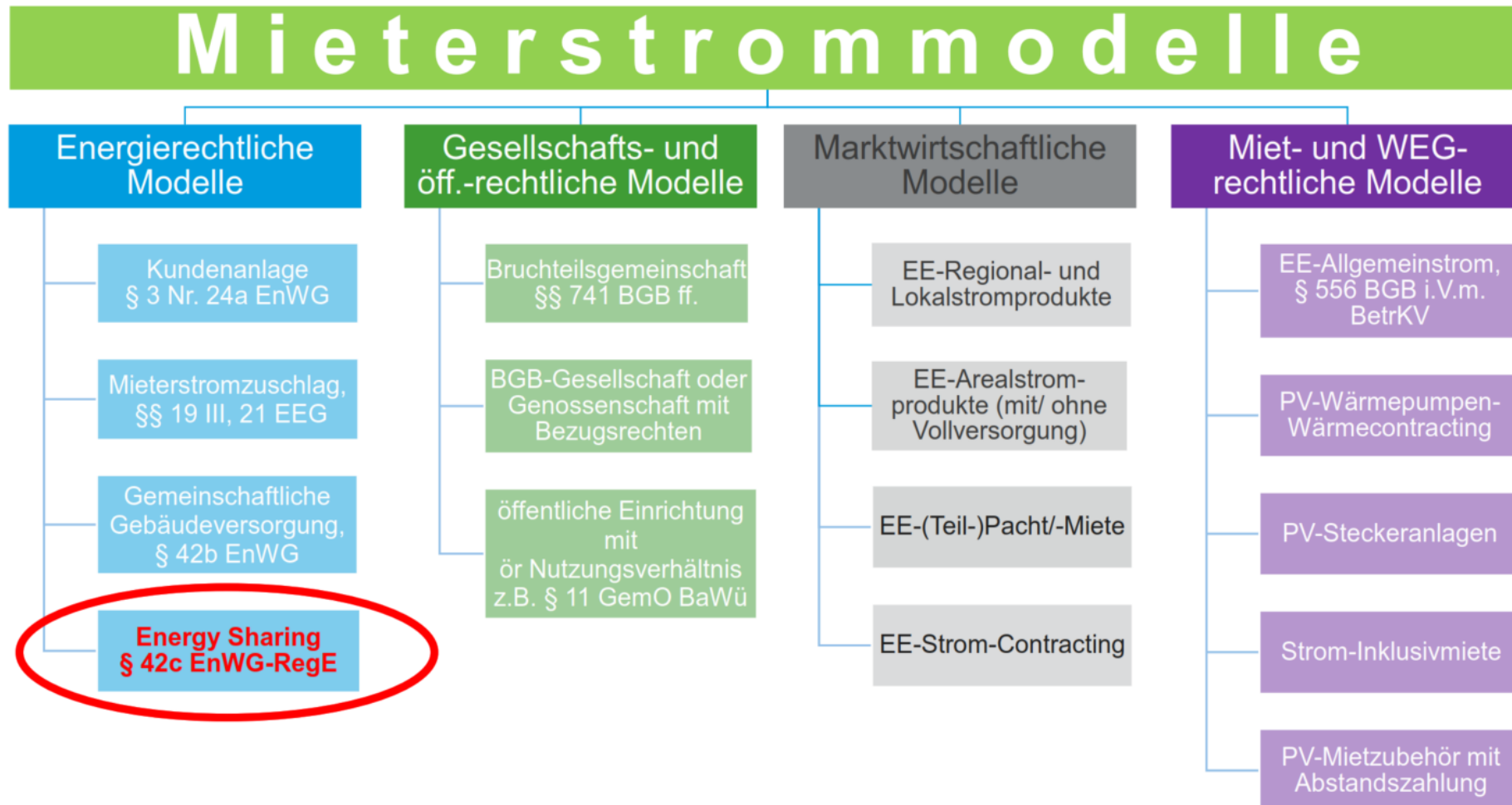
VON DER ABNAHMESTELLE BIS ZUM ENERGY SHARING

DIE HISTORIE IN EINEM BLICK



Lokale Erzeugung – lokale Nutzung

Überblick Mieterstrommodelle



Lokale Erzeugung – lokale Nutzung



Unser Ziel: Bürgerstrom zu jeder Zeit

Energy Sharing ist keine Vollversorgung. Dabei ist zu beachten, dass die PV-Anlage den Solarstrom tagsüber produziert und bereitstellt.

Sollte der Solarstrom einmal nicht ausreichen, um den gesamten Verbrauch zu decken, wird einfach Ökostrom aus dem öffentlichen Netz zugekauft.

Die ES-Teilnehmer*innen werden also wie gewohnt rund um die Uhr mit klimafreundlichem Strom versorgt.



Energy Sharing: § 42c EnWG-E – Allgemein

- **Erstmalig gesetzliche Verankerung von Energy Sharing in § 42 c EnWG**
- **Wichtiger Hintergrund:** Mit § 42c EnWG wird das europäische Energy Sharing für Verbraucher/Haushaltskunden und nicht für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften wie Energiegenossenschaften in deutsches Recht umgesetzt -> wir zusammen mit vielen anderen Akteuren wollten Letzteres
- **Energy Sharing** = Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien unter Nutzung des öffentlichen Netzes
- Erstmalig Teilversorgung über das öffentliche Netz gesetzlich geregelt

Energy Sharing – Allgemeine Voraussetzungen und Geltungsbereich

- **Anlagen und technische Anforderungen:**
- Elektrizität aus EE-Anlagen und EE-Speicher
- **Messung und Abrechnung (§ 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 6, 7 EnWG-E):** 15 min-Messung für Erzeugung/Speicherung und Strombezug an jeder belieferten Gebrauchsstelle durch iMSys/Smart Meter oder RLM
- **Anforderungen an den Betreiber und die Teilnehmer**
- **Betreiber (§ 42c Abs. 1 Nr. 1 und 5 EnWG-E):**
 - natürliche Personen oder;
 - rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts (wie Genossenschaften), deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder ausschließlich Letztverbrauchern oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind
 - Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 70 EnWG sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen

Energy Sharing – Allgemeine Voraussetzungen und Geltungsbereich

- **Betreiber:**
 - Betrieb von Energy-Sharing-Anlage darf weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers dienen
 - **Sonderregelung für Gesellschaften und damit auch für (Energie-)Genossenschaften als Betreiber einer Energy-Sharing-Anlage:**
 - für alle als Gesellschafter oder Mitglieder beteiligte Letztverbraucher oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts darf der Betrieb der Energy-Sharing-Anlage keine überwiegende gewerbliche oder selbständig berufliche Tätigkeit sein -> falls dies gegeben ist, darf es für die Personengesellschaft oder juristische Person eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit sein
- **Anforderungen an die teilnehmenden Letztverbraucher (§ 42c Abs. 2 EnWG):**
 - Letztverbraucher können an der Nutzung teilnehmen
 - **Ausschluss großer Unternehmen:** nur KMUs nach der europäischen Definition und kommunale KMU-Unternehmen können teilnehmende Letztverbraucher sein

Energy Sharing – Allgemeine Voraussetzungen und Geltungsbereich

Letztverbraucher des Energy Sharing, § 42c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 EnWG-RegE

- „Letztverbraucher“ sind natürliche oder juristische Personen, die **Energie für den eigenen Verbrauch** kaufen, [...] (§ 3 Nr. 70 EnWG-RegE)
- Ein **Unternehmen** gilt nur dann **als Letztverbraucher** in seiner Eigenschaft als
 - Mitglied der Nutzungsgemeinschaft nach § 42c Abs. 1 Satz 1 EnWG-RegE
 - Gesellschafter einer Betreibergesellschaft nach § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 5 EnWG-RegE
 - Abnehmer nach § 42c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG-RegE
 wenn es sich um ein Kleinunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG handelt (§ 42c Abs. 2 EnWG-RegE)



Große Unternehmen sollen von den Vorteilen der Energy-Sharing-Regelung ausgenommen werden !

Energy Sharing – Allgemeine Voraussetzungen und Geltungsbereich

- **Geografische Eingrenzung der gemeinsamen Nutzung (§ 42c Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 EnWG-E):**
- Energy-Sharing-Anlage und sämtliche zu beliefernde Verbrauchsstellen müssen sich in demselben Gebiet befinden, NB sind verpflichtet, die technische Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung stufenweise sicherzustellen
 1. Ab 1. Juni 2026 innerhalb eines Bilanzierungsgebiets eines NB
 2. Ab 1. Juni 2028 Ausweitung auf das Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden NB
- Bilanzierungsgebiet oft mit dem Verteilnetzgebiet eines Netzbetreibers deckungsgleich, aber nicht zwingend identisch

Energy Sharing – Vertragliche und kommunikative Ausgestaltung

- Erforderliche Verträge zwischen Betreiber und abnehmenden Letztverbraucher (Abnehmer) (§ 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 EnWG-E)
 1. Stromliefervertrag
 2. Vertrag über die gemeinsame Nutzung der Anlage
- **Mindestinhalte des Vertrags zur gemeinsamen Nutzung (§ 42c Abs. 3 EnWG-E):**
 1. Umfang der Nutzung des Stroms durch den Abnehmer
 2. Aufteilungsschlüssel, aus dem sich der Umfang des Rechts zur Nutzung der Elektrizität ergibt
 3. Information, ob die Nutzung einen Strompreis kostet und wenn ja, in welcher Höhe (in ct/kWh) -> eine unentgeltliche Nutzung ist auch möglich
- **Keine Pflicht zur Vollversorgung und weitere Informationen (§ 42c Abs. 6 EnWG-E):**
- Teilversorgung über das öffentliche Netz ist erstmalig möglich

Energy Sharing – Vertragliche und kommunikative Ausgestaltung

- **Keine Pflicht zur Vollversorgung und weitere Informationen (§ 42c Abs. 6 EnWG-E):**
- Vor Abschluss des Nutzungsvertrages muss der Betreiber den Abnehmer in Textform über Folgendes informieren:
 - Gemeinsame Nutzung deckt nicht jederzeit und vollständig den Strombedarf des Abnehmers
 - Ergänzender Strombezug ist für den Abnehmer notwendig
 - Höhere Preise für Reststrom sind möglich
- Rechtzeitige Information über Ausfall/Wiederaufnahme des Betriebs einer Anlage

Energy Sharing – Flankierende Regelungen und Vereinfachungen

- **Erleichterung der Marktkommunikation und Digitalisierung**
- **§ 20b EnWG-E:** Gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform von NB zur Abwicklung des Netzzugangs -> Gewährleistung der Registrierung der Energy-Sharing-Vereinbarungen in benutzerfreundlicher Weise
- **Flexibilisierung der Direktvermarktung (§ 21b Abs. 2 EEG-E):**
- Lockerung der starren Proportionalität für die Marktprämie gem. § 20 EEG und die sonstige Direktvermarktung gem. § 21a EEG, d.h. Anlagenbetreiber dürfen den EE-Strom prozentual auf die verschiedenen Formen der Direktvermarktung (§§ 20, 21a EEG) aufteilen
- **Anwendungsfall Energy Sharing:** die Stromlieferung im Rahmen des Energy Sharing ist eine sonstige Direktvermarktung gem. § 21a EEG, so dass durch die Neuregelung die Reststrommengen aus der Energy-Sharing-Anlage, die der Marktprämie gem. § 20 EEG zugeordnet werden, weiterhin eine finanzielle Förderung nach dem EEG erhalten

Energy Sharing – Flankierende Regelungen und Vereinfachungen

- **Nutzung von Dienstleistern und Befreiung von Pflichten**
- **Beauftragung Dritter/Dienstleister (§ 42c Abs. 5 EnWG-E):**
 - Betreiber ist berechtigt, Dritte, die keine KMUs sein müssen, mit Dienstleistungen zu beauftragen
 - **Mögliche Dienstleistungen:** die Erfüllung der Pflichten aus dem Netzzugang (§ 20 EnWG), Dienstleistungen im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder Flexibilitätsdienstleistungen, den Abschluss von Verträgen zur gemeinsamen Nutzung sowie die Installation und den Betrieb der Anlage, einschließlich Messung und Wartung
- **Ausnahme von Verbraucherschutz-/Stromlieferantenpflichten (§§ 5 und 40 bis 42 EnWG), wenn**
 1. Anlagenbetreiber ein Haushaltskunde ist und die Anlage eine maximale installierte Leistung von 30 kW hat
 2. Im Falle eines Mehrparteienhaus die Anlagenbetreiber ein oder mehrere Haushaltskunden sind, die in dem Gebäude wohnen, und die Anlage eine maximale installierte Leistung von 100 kW hat

Energy Sharing – Übersicht

Eckpunkte Energy Sharing im EnWG-RegE

Anlagen- und Teilnehmeranforderungen	Vertragliche Anforderungen (Drei-Vertrags-Modell)	Geografische Anforderungen	Messtechnische Anforderungen	Sonstiges
<ul style="list-style-type: none"> ▪ EE-Erzeugungsanlagen und EE-Speicher bis 30 kW/ 100 kW in MPH (I S1 S2, VII) ▪ Erzeuger-Lieferant-Verbraucher-Gemeinschaft (I S1 Nr. 1 – Nr. 2) ▪ Erzeugungsanlagenbetrieb nicht überwiegend gewerblich (I S1 Nr. 5) ▪ Letztverbraucher nicht größer als KMU (II) ▪ Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes (I S1 Nr. 2) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ES-Strom-Liefervertrag (I S1 Nr. 2) ▪ zusätzlicher EE-Erzeugungsanlagen und EE-Speicher-Nutzungsvertrag (I S1 Nr. 3, III) ▪ Ggfs. zusätzlicher Residualstrom-Liefervertrag (VI) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 01.06.2026: Erzeugung und Verbrauch innerhalb der innerhalb des Bilanzierungsgebietes eine Elektrizitätsverteilernetzbetreibers (I Nr. 4, IV) ▪ ab 01.06.2028: Erzeugung und Verbrauch kann zusätzlich auch in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone liegen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stromerzeugungs- und –bezug jeweils mit Zählerstandsgangmessung nach § 2 Satz 1 Nr. 27 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) (I S1 Nr. 6 und Nr. 7) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzkreismanagement durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (IV) ▪ Beauftragung Dritter mit Organisation und Betrieb der Energy-Sharing-Anlage und -Lieferung möglich (V) ▪ Verteilnetzbetreiber stellen IT-Plattform für Marktkommunikation und Datenaustausch (§ 20b II Nr. 3) und aggregierte Informationen (§ 23c IIb EnWG-RegE) bereit

„Es ist NICHT davon auszugehen, dass die gemeinsame Nutzung von Strom aus EE-Anlagen kurz- oder mittelfristig zu einem Massengeschäft wird“ (Gesetzesbegründung zu § 42c EnWG-Reg, BT-DrS. 383/25, S.187 f.)

Rahmenbedingungen für Lokale Erzeugung – lokale Nutzung im Wandel oder in Diskussion

- **Regierungsentwürfe zu „EEG 2027“ + Netzpaket + GEG sowie neue Ausführungen der BNetzA (Baukostenzuschuß u.a.)**
- **Rechtsunsicherheit „Kundenanlage“**
reduziert Wirtschaftlichkeit von Projekten und verhindert Entwicklung innovativer Ansätze für Quartierslösungen und Sektorenkoppelung
- **Diskrepanz zwischen gesetzlichen Anforderungen an digitalisiertes Messwesen, Lieferantenwechselprozessen und Marktkommunikationsprozesse** vs. Voraussetzungen VNBs
- **Diskriminierung PV-Anlagen** durch 60% Abregelung – (aktuelles Recht: VNB eine Technik für netzdienliche Steuerung bereitstellen).
- **Kurzfristig subventionierte Strompreise** vs. Integration versch. Preisbestandteile für lokal genutzten Strom (Subvention der Übertragungs-Netzentgelte 2026 in Höhe 6,5 Mrd. aus KTF)
- **Ungleichbehandlung MWSt. für Mieterstrom und keine MWSt. bei privatem Eigenverbrauch**
- **Volle Netzentgelte und S(t)AU bei Energy Sharing**

Wer müsste aktiv werden, um Energy Sharing in die Breite zu bringen?

Bundesregierung/BNetzA

- Klare und planbare Rahmenbedingungen für künftigen Betrieb von PV-Anlagen.
- Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing ermöglichen (z.B. Netzentgeltreform)
- Rechtssicherheit Kundenanlage (inkl. Quartier) herstellen
- Smart Meter Rollout beschleunigen

Landesregierung

- Zusammenarbeit und Vernetzung der VNBs und Energy Sharing Akteure in Bundesland stärken, um Digitalisierungsprozesse und Schnittstellen zu verbessern (in Umsetzung kommen).
- Politische Einflussnahme auf Bundesebene und Sichtbarkeit von Pilotprojekten
- Einbindung von landeseigenen Liegenschaften in Energy Sharing Projekte
- Unterstützung von Dienstleistern für Energy Sharing in der Aufbauphase

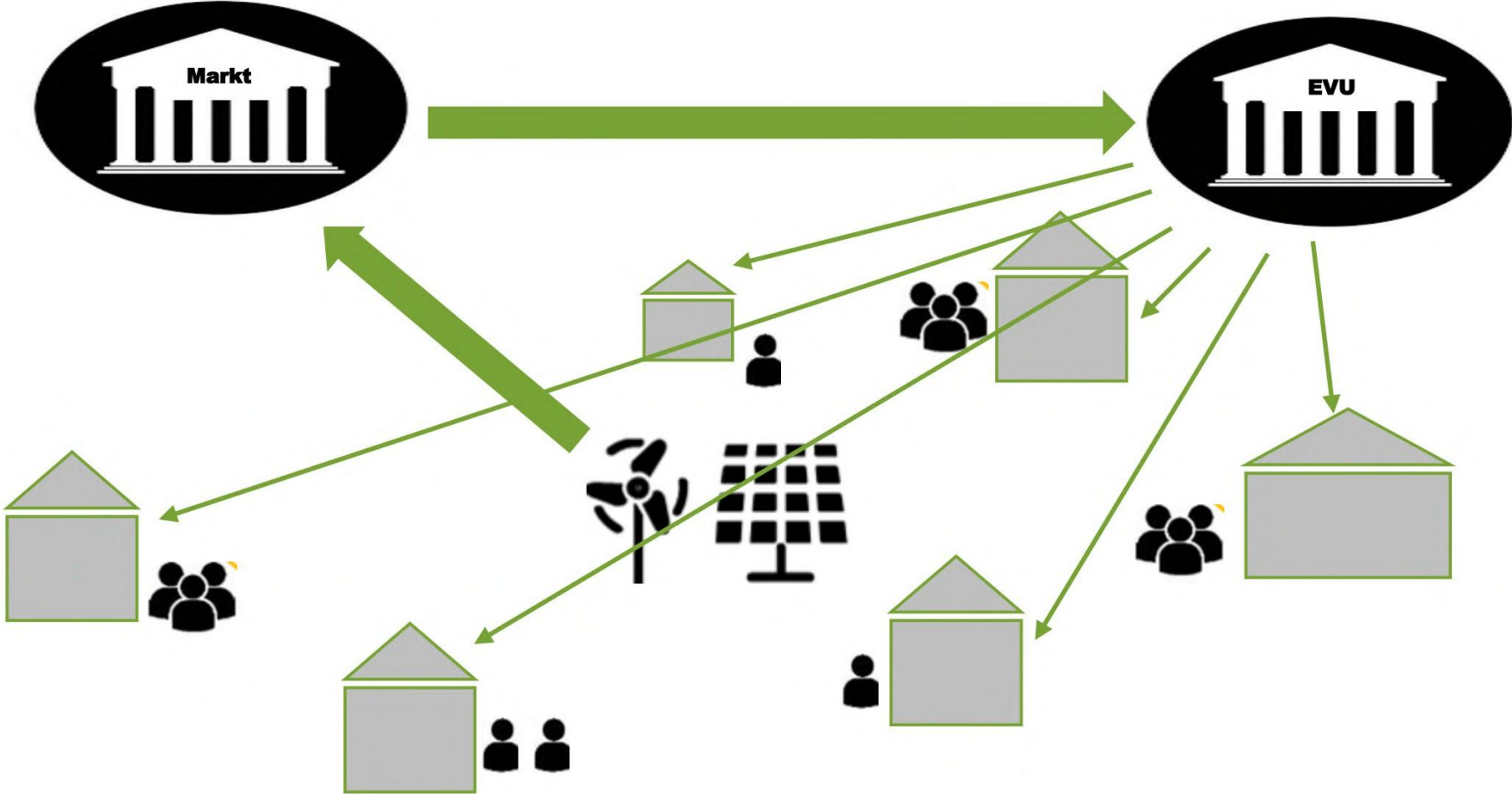
VNB

- Bereitschaft zu Pilotprojekten
- Bereitstellung von Kapazitäten und Entwicklung von skalierbaren Prozessen

Bürger-
Energie-
Genossenschaften

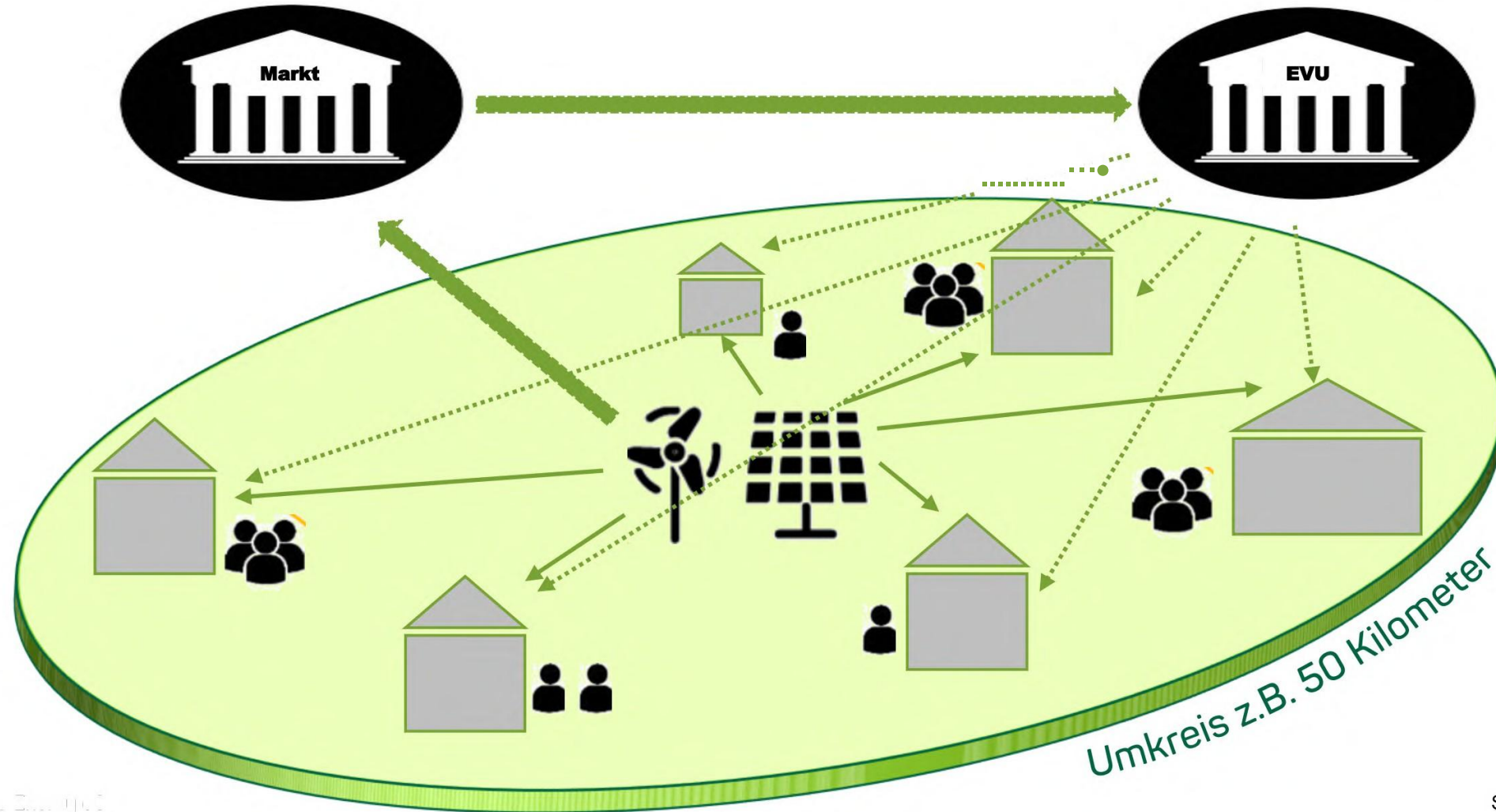
BEN ist schon aktiv!
Wir starten 2026 mit
Energy Sharing

BÜRGERENERGIE „KLASSISCH“



BÜRGERENERGIE MIT ENERGY SHARING

BEN BürgerEnergie Nord eG



BEN startet

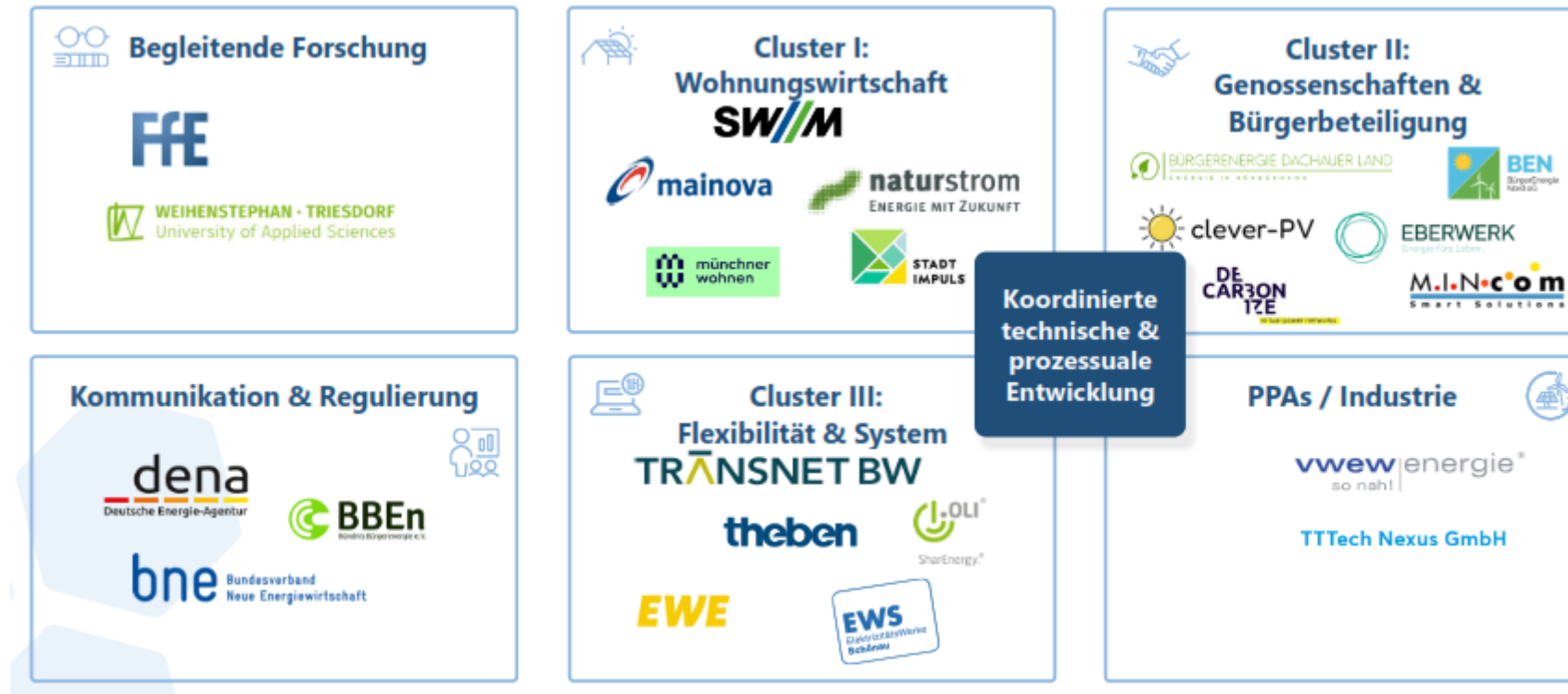
Energy Sharing

**bereits im Rahmen
des
Forschungsprojektes
SKIES**



SkIES – Skalierbare Integration von Energy Sharing

Die Partner



Fördermittel aus dem 8. Energieforschungsprogramm des BMWF

Was macht die BEN bei SkIES?

Genossenschaften werden Energy Sharing Gemeinschaften

Gemeinsame Anlagen auch gemeinsam nutzen.

- Im SkIES Teilprojekt werden Mitglieder der Genossenschaft von der BEN eG mit Strom aus eigenen Anlagen beliefert: Mieterstromüberschüsse werden geteilt.
- Für zusätzlich aus dem Netz bezogenen Strommengen wählen Teilnehmende einen individuellen Stromvertrag.
- Die Energiemengenzuordnung – wie viel Strom wurde pro Viertelstunde in Anlagen der Gemeinschaft erzeugt und wer hat wann wieviel Solarstrom genutzt und wieviel Netzstrom bezogen – wird mit virtueller Bilanzierung realisiert.
- Für die Gemeinschaft entsteht ein maßgeschneidertes Betriebssystem. Für den vorgelagerten Verteilnetzbetreiber wird Komplexität reduziert.

ES im Quartier Hamburg- Wellingsbüttel

BEN BürgerEnergie Nord eG



102 Eigentumswohnungen

14 MFH (17 Hausanschlüsse)

PV-Leistung 250 kWp

(Pot. >500 kWp)

Batteriespeicher

100 kWh (dezentral)

leider kein Quartierspeicher



Es braucht uns
ALLE